

Auffassung das entscheidende ursächliche Moment für das Zustandekommen dieser Deliktart.

#### *Zusammenfassung*

Die Beleidigung auf sexueller Grundlage ist bei Jugendlichen ein seltenes Delikt. Hinter diesem vergleichsweise harmlosen Vergehen gegen die Sittlichkeit verbirgt sich aber häufig ein tiefgreifender Persönlichkeitsdefekt. Bei den ausschließlich männlichen Delinquenten unseres Begutachtungsmaterials handelte es sich ohne Ausnahme um schüchterne, gehemmte, schwer kontaktgestörte Einzelgänger. Sowohl in bezug auf das Delikt als auch im Hinblick auf die Entwicklung der Täter ergaben sich eine ganze Reihe von Gemeinsamkeiten. In über  $\frac{2}{3}$  unserer Fälle wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Jugendlichen wegen ihres hohen Grades von psychischer Abnormität verneint.

#### *Summary*

The insult of sexual base is a scarce crime committed by juveniles. Profound changes of character are the cause of these relativ innocent offences against moral codes. The male offenders examined here, were without exception shy, deeply disturbed in their contact with other people and isolated. In reference to the crime, as well as in view of the personel development of the offenders, a considerable number of parallels were found. In more than  $\frac{2}{3}$  of our cases, the criminel responsibility of the juveniles had to be denied, because of the high degree of psychic abnormality present.

Dr. K. WILSCHKE  
Forensisch-psychiatrische Abteilung am  
Institut für gerichtl. u. soziale Medizin  
der Freien Universität  
1 Berlin 45, Limonenstraße 47

#### **D. CABANIS (Berlin): Der Zeitfaktor in der forensischen Psychiatrie.**

Die Zeit stellt sich als Modus menschlicher Existenz im Rahmen der forensischen Psychiatrie als vielschichtige Verflechtung von Geschehnissen und damit auch von psychischen Abläufen dar.

Die drei Weisen der Zeitlichkeit können als Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auf die psychologisch-psychiatrische Diagnostik, die forensisch-kriminologische Fragestellung und als temporäreepochale Auswirkung auf das Untersuchungsergebnis Einfluß gewinnen.

Innerhalb der Persönlichkeitserforschung, und zwar bereits bei der Fixierung biographisch-anamnestischer Daten, später noch präziser während der Erhebung des psychischen Befundes, wird die *retrospektive* Form des Zeiterlebens als Erinnerungs-, Gedächtnis- und Erfahrungsgut überprüft.

Die hierbei ermittelten chronischen bzw. akuten Gedächtnis- oder Merkfähigkeitsstörungen — etwa infolge organischer Abbau- oder Krankheitserscheinungen, aber auch solche intoxikativer oder psychogener Ätiologie — besitzen für die Beurteilung im Straf- oder Zivilverfahren erhebliche Relevanz.

Ebenfalls *retrospektiver* Art ist der Versuch, auf dem Wege psychogenetischer Rekonstruktion seelischer Fakten die Eigenart einer Persönlichkeit zu erfassen, oder unter forensischen Aspekten die Geschäftsfähigkeit eines Erblässers, die psychische Verfassung eines Delinquenten zur Zeit der Tat oder eines Suicidanten vor der entschädigungspflichtigen Selbsttötung zu beurteilen.

Bedeutungsvoll ist auch der rückblickend zeitlich lokalisierbare Wandel des primärcharakterlichen Persönlichkeitsgefüges, der zeitliche Erstreckungsgrad in Gang gekommener Verstimmungszustände, oder der Beginn eines Entwicklungsknicks, der oft mit initialdeliktischem Verhalten gekoppelt ist.

Der status quo des Untersuchten ist für die Persönlichkeitsdiagnostik und für Feststellungen der individuellen Belastbarkeit, z. B. bei der Frage nach der Fahrtauglichkeit, ausschlaggebend. Die Überbewertung der augenblicklichen Disponiertheit birgt allerdings Fehlerquellen in sich, die nur durch Längsschnittuntersuchungen eliminiert werden können.

Als abhängig vom Momentanen erweist sich das *kurzzeitige* Gedächtnis, das sich auf jene Hirntätigkeit bezieht, die mnestischen Besitz simultan, d. h. etwa sieben Einheiten durchschnittlich zugleich für die Zeitspanne von 4—12 sec zur Verfügung stellt und für einfachere abstrakte Denkopoperationen, aber auch für das konkrete Wohlverhalten — z. B. im Straßenverkehr — Voraussetzung ist.

Besondere Anforderungen an den medizinischen Sachverständigen und das erkennende Gericht stellt die Bewertung jener *Kombination* von aktuellen und retrospektiven Denkleistungen, wie sie die *Zeugenaussage* und deren Beurteilung in der Hauptverhandlung verlangt.

Im Gegensatz hierzu stehen Äußerungen, welche die *prospektive* Existenzform der Zeit, im Sinne der Prognosestellung, diskutieren.

Die Kriminalprognose fordert eine über die ärztliche Voraussage hinausgehende Berücksichtigung soziologisch-kultureller und anthropologischer Elemente, ohne sich auf nosologisch bekannte, genügend gesicherte Verlaufs- und Entwicklungsformen gründen zu können.

Es ist daher besonders und als echter Fortschritt zu begrüßen, wenn BOCHNICK u. Mitarb. mit Hilfe multifaktorieller Analysen die kriminologische Dokumentation als wissenschaftliche Prämisse für wirksame Vorbeugungsmaßnahmen und einen sinnvoll gestalteten Strafvollzug eingeleitet haben.

*Zukünftiges* manifestiert sich psychologisch als Drang, gerichtete Gefühle, Tendenzen, Erwartungen, Befürchtungen, Hoffnungen, Wollen und Planen.

Außer den besprochenen retro- und prospektiven bzw. präsenten Existenzformen der Zeit in ihrer Bezogenheit auf den psychischen Befund und die forensische Fragestellung muß bei der Untersuchung jüngerer Zeugen nach entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten zwischen „anschaulicher“ und „operativer“ Zeit unterschieden werden.

Bis in die ersten Schuljahre z. B. erlebt das Kind „Zeit“ noch räumlich-statisch und vermag „Gleichzeitigkeit“ und „Sukzession“ nicht zu differenzieren. Etwa um das 8. Lebensjahr bildet sich die Fähigkeit aus, durchgehend Beziehungen von Folge und Dauer zu erkennen, welche erst logische Operationen unter Ausschluß akzidentellen Beiwerkes ermöglichen.

Nicht minder wichtig ist für die Frage der „Zeugentüchtigkeit“, aber auch für die der Zurechnungsfähigkeit, die persönlichkeitspezifisch determinierte individuelle *Zeitperspektive*, d. h. das Verhältnis des Probanden zum eigenen Zeiterleben.

Erfüllte Stunden werden allgemein als gerafft, leere als gedehnt empfunden. Physiologische und pathologische Einflüsse: Angeregtheit oder Müdigkeit, Wohlbefinden oder Krankheit, stimulierend oder sedativ wirkende Medikamente, können das subjektive Zeiterleben verkürzen oder verlängern.

Daß es sich innerhalb länger dauernder Zeitstrecken oft gerade umgekehrt verhält, nämlich die bewegten, ereignisreichen Perioden als „gestreckt“ und die monoton verlaufenden als „kurz“ erinnert werden, wissen wir von stationär-chronisch Kranken, langjährigen Straf- oder Kriegsgefangenen und den verschiedenen menschlichen Lebensphasen.

Über die komplexen Beziehungen zwischen „Zeit“ und Zeitläufen zum Delikt, Gerichtsverfahren, Untersuchung, Diagnose und Strafe sei noch folgendes kurz angemerkt:

Zwischen Zeit und Straftat bestehen z. B. insofern Zusammenhänge, als bestimmte Deliktshäufungen jahreszeitlich bedingt sind. Dies kann sowohl Ausdruck tief fundierter biologischer Mechanismen, als auch Folge äußerlich-situativer Reizkonstellationen sein.

Unter dem Blickpunkt des Zeitfaktors, und zwar hinsichtlich der Stör- und Zufallsbeeinflussbarkeit, aber auch für die Frage der Entwicklung von Gegenvorstellungen oder Hemmungen, ist der Umfang der „Tatzeit“ ebenfalls von Bedeutung.

In Hinblick auf die Gerichtspraxis ist die Zeit in vielen Beziehungen, von denen nur einige angedeutet werden sollen, für den Ausgang des Verfahrens oft von größter Bedeutung.

In denjenigen Strafprozessen, in denen es auf die Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen entscheidend ankommt, inhibiert allein häufig

der Zeitfaktor eine sinnvolle Strafrechtspflege (NAU). So ist es kein seltenes Vorkommnis, daß in der I. Instanz „voll glaubwürdig“ beurteilte Zeugen sich in der sehr viel späteren Berufungsverhandlung — infolge von mangelnder Erinnerung oder Verdrängungsvorgängen — als „ungeeignet“ erweisen, was in der Regel den Freispruch des leugnenden Angeklagten zur Folge hat. Auf die Ermüdungseinflüsse bei langer Verhandlungs-Dauer sei nur am Rande hingewiesen.

Daß die Zeit auch auf die Untersuchung Einfluß nehmen kann, wurde bereits anfangs betont. Sie ist darüber hinaus auch gelegentlich Gegenstand einer nicht immer unberechtigten Kritik von Anwälten: Ihre Mandanten seien zu kurz untersucht, — ein Vorwurf, der auch stationäre Untersuchungen (§ 81 a StPO) nicht ausschließt. —

Die Täuschung von Sachverständigen, wenn auch nur selten, durch die erfolgreiche Simulation einer Psychose, ist leider eine bedauerliche Tatsache und beruht sicher nicht zuletzt auf einer zu *geringen Untersuchungszeit*.

MÜLLER-HESS hat stets für jeden Probanden mehrmalige, zu verschiedenen Tageszeiten und Wochentagen durchzuführende Untersuchungen gefordert.

Wenn diese — etwa bei Obergutachten — von mehreren Sachverständigen in größeren Zeiträumen vorgenommen werden, ergeben sich allerdings dann Möglichkeiten divergierender Beurteilungen, wenn es sich nicht um stationär-gleichbleibende Krankheitsbilder handelt.

So sind es vor allem innerhalb psychotischer Entwicklungen die Totalremissionen mit völliger oder zumindest weitgehender Rehabilitation des affektiven Rapportes und die dadurch erschwerte Erkennung intervallärer Zuständlichkeiten, welche einen früheren oder späteren Untersucher irritieren können, zumal eine berufsgebundene Umstellungsfähigkeit des Psychiaters auch dazu privilegieren kann, die eigene Diagnostik ständig in Zweifel zu ziehen.

Zur *zeitlich* begrenzten *Strafe* sollte sich der Psychiater solange nicht äußern, bis ein gesichertes kriminologisches Wissen hinsichtlich der tatsächlichen Wirkung strafrechtlicher Reaktionsmittel vorliegt.

Daß schließlich *Zeitepochen* Einfluß auf die psychiatrische Beurteilung nehmen können — nicht nur in Form wechselnder Bezeichnungen, es sei an „Glanz und Elend“ des Psychopathiebegriffes erinnert — hat die von den Sachverständigen großzügiger behandelte Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Zeiten, als noch die Todesstrafe verhängt wurde und nur Fehlinterpretationen von Krankheitssymptomen vor sogenannten „Euthanasie-Maßnahmen“ bewahrten, hinreichend gezeigt.

Es war das Ziel dieser Ausführungen, die Bedeutung des Zeitfaktors für eine ausreichende Diagnostik und damit eine zutreffende forensische

Beurteilung herauszustellen und mit einem Blick die beziehungsreiche Rolle der „Psychiatrie in der Zeit“ zu streifen.

#### *Zusammenfassung*

Es wurde die Bedeutung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft für die Beurteilung von Tätern, Opfern und Tatzeitverhalten besprochen.

Im einzelnen sollte gezeigt werden, weshalb sowohl bei Delinquenten- als auch bei Zeugenuntersuchungen der Zeitfaktor für die Persönlichkeits-Diagnose und -Prognose, gegebenenfalls auch zur Erhellung des deliktischen Geschehens, zu berücksichtigen ist.

Oft entscheidet die Zeit allein den Ausgang eines Strafverfahrens, z. B. wenn die „Glaubwürdigkeit“ kindlicher Zeugen zur Diskussion steht, das Verbrechen längere Zeit zurückliegt, oder die Dauer einer Hauptverhandlung die Zeugentüchtigkeit überfordert.

Abschließend erfolgte ein Hinweis auf epochalpsychologische Einflüsse bezüglich der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis zu verschiedenen Zeiten.

#### *Summary*

The paper dealt with the importance of past, presence and future in judging delinquents, victims and their behaviour in the moment of the criminal act.

It had to be proved in detail why the fact of time has to be considered in the investigations of delinquents and of witnesses for the individual diagnosis and prognosis, possibly also for the clearing up of the criminal fact.

It is often only the time which decides the issue of a criminal procedure, for instance, when the credibility of children as witnesses is concerned, or if the criminal fact happened a rather long time ago, or if the long continuation of the trial surpasses the trustworthiness of the witnesses.

Finally followed a reference to the epochal-psychological influences concerning the forensic-psychiatrical practice at different periods of time.

Dr. D. CABANIS

Forensisch-psychiatrische Abteilung am  
Institut für gerichtl. u. soziale Medizin  
der Freien Universität  
1 Berlin 45, Limonenstraße 27

#### **M. STAAK (Kiel): Dissoziales Verhalten als Ausdruck der Reifungskrise des Debilen.**

Das Sozialverhalten, d.h. die Einstellung zum Mitmenschen, ist abhängig von den jeweiligen individuellen Erfahrungen und Erlebnissen, Jeder körperliche und psychische Mangel, der den sozialen Kontakt des